

Sicherung des zugestandenen Gewinns

Jahresabschlusspolitik 2009 vor dem Hintergrund der nächsten Netzentgeltkalkulation

Die nächsten Netzentgeltkalkulationen auf Basis des Geschäftsjahres 2010 für den Gasbereich und 2011 für den Strombereich scheinen noch in der Ferne zu liegen. Dennoch kann es gravierende Auswirkungen haben, nicht bereits zum Ende des Jahres 2009 schon die zukünftigen Kalkulationen der Netzentgelte im Blick zu haben. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Erstellung der Aktivitätenabschlüsse nach § 10 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Im Rahmen des Inkrafttretens der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze wurden auch einzelne Bestimmungen der Netzentgeltverordnungen Strom und Gas geändert. Vor allem ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Mittelwert gemäß § 7 Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung sachgerecht nun über sämtliche kalkulationsrelevanten Bilanzpositionen gebildet werden muss. In den bisherigen Kalkulationen wurde diese Vorgehensweise ausschließlich für das Abzugskapital verlangt. Hieraus folgt unmittelbar, dass bereits die Aktivitätenbilanz Gasnetz des Jahresabschlusses 2009 Bestandteil der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalver-

zinsung sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist und somit Einfluss auf den erzielbaren zugestandenen unternehmerischen Gewinn im Bereich Gasnetz hat.

Zudem hat der Bundesgerichtshof (BGH) seit August 2008 mehrere Urteile gefällt, die zwar leider nur in Teilbereichen zugunsten der Netzbetreiber ausfielen, jedoch immerhin in einigen kalkulationsrelevanten Fragestellungen für Rechtsklarheit sorgen. Namentlich handelt es sich hierbei hauptsächlich um die folgenden Punkte, die sich alle auf die Netzentgeltkalkulationen des Basisjahres 2004 beziehen.

Während die Netzbetreiber Recht erhielten in Bezug auf

- die Einbeziehung gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr bei der Beschaffung der Verlustenergie (Stromnetz),
 - den Ansatz der Anlagen in Bau für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung sowie
 - die Verzinsung des Eigenkapitalanteils > 40 % mit dem Fremdkapitalzins zuzüglich eines Risikozuschlags,
- bestätigte der BGH die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Landesregulierungsbehörden in den nachstehenden Bereichen:
- Anwendung des doppelten Deckels bei der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
 - Bemessungsgrundlage und Art der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer,
 - Ansatz der negativen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer im Rahmen des Pacht- und Dienstleistungsmodells,
 - Kürzung der Forderungen auf 3/12 der anererkennungsfähigen Netzkosten,
 - Kürzung der liquiden Mittel auf 1/12 der anererkennungsfähigen Netzkosten,

- Kürzung bzw. Streichung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten,
- Herabsetzung des Fremdkapitalzinssatzes auf den zehnjährigen Durchschnitt festverzinslicher Inhaberschuldverschreibungen (4,8 % in 2004) für den tatsächlichen Zinsaufwand,
- Durchführung der Mehrerlösabschöpfung Strom,
- Kürzung des Anlagevermögens gemäß § 32 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung in Einzelfällen.

Hinsichtlich der strittigen Punkte der Netzentgeltgenehmigungen auf Basis des Geschäftsjahres 2006 – beispielsweise der Anwendung der Indexreihen der BNetzA für die Bewertung des Altanlagevermögens – liegt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor.

Die beschriebenen Entwicklungen und geänderten Bestimmungen geben Anlass zur kritischen Überprüfung der bisher durchgeführten Jahresabschlusspolitik und einer eventuellen Änderung derselben. Um eine bestmögliche Aufstellung für die kommenden Netzentgeltanträge zu erreichen, sollten bereits bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2009 entsprechend die Weichen gestellt werden. Dabei spielen verschiedene Aspekte eine Rolle, die zum Teil auch Interdependenzen aufweisen. Im Wesentlichen geht es hierbei um die strategischen Leitlinien zu den Themen

- Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalquote,
- Aktivierungspraxis,
- Umgang mit korrespondierenden Positionen des Umlaufvermögens sowie des Fremdkapitals,
- verschiedene Cashpool-Ansätze,
- Rückstellungen und weiteres Fremdkapital.

Die Themen werden vor dem Hintergrund untersucht, dass die Regulierungsbehörden, wie in *Bild 1* abstrahiert dargestellt, hauptsächlich die Aktivpositionen kürzen, wohingegen die Passiva weitestgehend ungekürzt genehmigt werden. Dies führt im Ergebnis zu einer deutlich geringeren Eigenkapitalquote und somit zu einem niedrigeren Gewinn in den Netzbereichen.

Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalquote

Es gilt zunächst, die Unternehmensstrategie dahingehend festzulegen, ob sich eine kalkulatori-



Dipl.-Ing. Dipl.-Kff. **Silke Mayer** (l.), freie berufliche Beraterin für BET GmbH, Aachen,
Rolf Breuer, Wirtschaftsprüfer, Dr. Neumann, Schmeer und Partner, Aachen.

sche Eigenkapitalquote in den Aktivitäten Strom- und Gasnetz von weit über 40 % vor dem Ziel der Gewinnmaximierung überhaupt noch lohnt. Zwar wird ein noch nicht bestimmter Zuschlag auf den Fremdkapitalzinssatz für das Kapital zugestanden (s. BGH-Urteile vom 14.08.2008), das 40 % übersteigt, jedoch kann es aus strategischen Gründen durchaus sinnvoll sein, zur Verfügung stehende Mittel dort einzusetzen, wo die Preisbildung nicht staatlich reguliert wird und sich in der Folge eine höhere Rendite erzielen lässt, als diejenige, die den Netzbereichen von den Behörden zugestanden wird.

Dies heißt jedoch nicht, dass eine eventuell gegebene kalkulatorische Eigenkapitalquote von knapp 100 % generell auf 40 % gesenkt werden soll, sofern dies theoretisch überhaupt möglich ist. Vielmehr ist zu empfehlen, unternehmensindividuell die hier vorgestellten Punkte als mögliche Verbesserungspotenziale mit Blick auf die Netzentgelte einzeln zu prüfen. Die aus möglichen Änderungen der bisherigen Praxis resultierenden Szenarien sollten im Vorfeld einer Implementierung nicht nur aus der Perspektive der nächsten Antragstellung betrachtet werden. Vielmehr empfehlen sich auch die Berücksichtigung der vorhandenen Erlösobergrenzen sowie die der Handlungsoptionen, die sich für die Reaktion auf den wahrscheinlich steigenden Kostensendungsdruck in der zweiten Periode der Anreizregulierung ergeben.

Aktivierungspraxis

Vor dem Hintergrund der zugestandenen Eigenkapitalverzinsung von 9,29 % auf Neuanlagen erscheint es zudem lohnenswert, die bisherige Aktivierungspraxis zu hinterfragen. Eventuelle Änderungen sollten aber nicht nur aus energiewirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden, sondern im Vorfeld zudem aus steuerlicher Sicht hinterfragt werden, da es sich um schwer umkehrbare Änderungen der Bilanzpolitik handelt. Ferner ist generell das Prinzip der Stetigkeit bei der Erstellung von Abschlüssen zu beachten. Im Zweifel sollten Fragen dieser Art immer rechtzeitig mit einem Wirtschaftsprüfer abgestimmt werden.

Umlaufvermögen und Fremdkapital

In den bisher durchgeführten Entgeltgenehmigungsverfahren lag der Schwerpunkt der behördlichen Prüfung auf den Kapitalkosten. Gerade die Positionen der Aktivseite – das kalkulatorische Altanlagevermögen, das Umlaufvermögen und die liquiden Mittel – wurden empfindlich gekürzt bzw. für nicht betriebsnotwendig deklariert. Das gesamte Fremdkapital hingegen wurde durchaus vor dem Ziel der Eigenkapitalquotenminderung anerkannt – lediglich der tatsächlich gezahlte Zinsaufwand erwies sich häufig als »ineffizient« im Vergleich zum zehnjährigen Durchschnitt der inländischen Inhaberschuldverschreibungen. Nicht zuletzt für den Fall, dass ein Unternehmen kalkulatorisch relevante Bilanzpositionen auf der Aktiv- und der Passivseite aufweist, die letztlich die gleiche Verursachung haben oder in irgendeiner anderen Weise zusammenhängen, jedoch nach der Bruttomethode ausgewiesen werden, sollte ein kritischer Blick auf eine mögliche Verrechnung der Positionen im Vorfeld geworfen werden, so dass schließlich nur noch der Saldo auf einer Bilanzseite ausgewiesen wird. Auch sollte geprüft werden, ob aktivisch ausgewiesene Posten, etwa liquide Mittel, zur Verkürzung von Passivposten vor dem Bilanzstichtag eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist zu empfehlen, zudem die bisherige Vorgehensweise bei den Kapitalausgleichsposten zu hinterfragen.

Rückstellungen

Weitere nicht unerhebliche Auswirkungen sind mit dem Bereich der Rückstellungen verbunden. Hier werden sich im Vergleich zur bisherigen Bilanzierung wesentliche Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ergeben.

Die neuen Vorschriften sind anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, wahlweise – dann aber in ihrer Gesamtheit – schon auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen.

Was die Rückstellungsbildung betrifft, ergeben sich im Vergleich zu

den derzeit geltenden Regelungen folgende Änderungen:

- Aufhebung des Wahlrechts, Rückstellungen zu bilden für unterlassene Instandhaltung, die im Folgejahr nach Ablauf von drei Monaten, aber vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt wird (Verminderung der Passiva, Gewinnerhöhung).
- Bei der Bewertung der Rückstellungen ist auf den voraussichtlichen Erfüllungsbetrag abzustellen, künftige Preis- und Kostenveränderungen müssen berücksichtigt werden (i. d. R. bedeutet dies höheren Aufwand).
- Wenn die Restlaufzeit der Rückstellungen ein Jahr übersteigt, ist eine Abzinsung zwingend; der restlaufzeitentsprechende durchschnittliche Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank bekanntgegeben (Verminderung der Passiva).
- Pensionsrückstellungen sind künftig zwingend mit dem wie vorstehend ermittelten durchschnittlichen Zinssatz abzuzinsen und nicht mehr mit dem steuerlich anerkannten Zinsfuß von 6 % (i. d. R. deutlich steigender Aufwand); vorhandenes Deckungsvermögen (Rückdeckungsversicherungen, Finanzanlagen, Wertpapiere usw.) ist mit der Rückstellung zu saldieren (Bilanzverkürzung).

Zwar nicht immer kalkulations-, aber durchaus abschluss- und ergebnisrelevant sind zudem die zu bildenden Rückstellungen im Bereich der periodenübergreifenden Saldierung und der Mehrerlösabschöpfung. Diese könnten zwar als betriebsnotwendig für den Netzbereich aufgefasst werden. Allerdings dürfen die zugehörigen Aufwandspositionen nicht in den Netzentgeltanträgen in Ansatz gebracht werden, sondern werden über das Regulierungskonto abgewickelt.

Schlüsselung von Gemeinkosten

Ein weiteres Thema, das nicht nur aus bilanzieller Sicht, sondern auch für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 10 EnWG relevant ist, ist die Schlüsselung von Gemeinkosten. Hier lohnt sich ebenfalls noch einmal ein kritischer Blick. Wurden z. B. Finanzanlagen oder Beteiligungen und zugehörige Erträge den Netzbereichen zugeschlüsselt, die für diese nicht betriebsnotwendig sind? Hat das Unternehmen in der Zwischenzeit

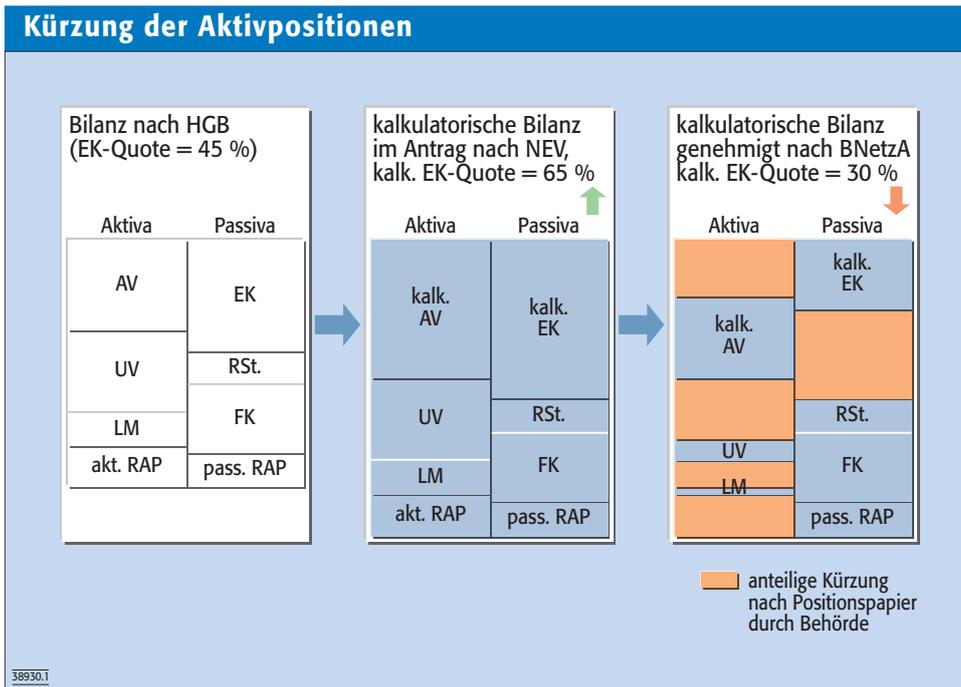


Bild 1. Von der handelsrechtlichen zur »genehmigten« Bilanz: abstrahierte Darstellung der Kürzung der jeweiligen Aktivpositionen und damit der kalkulatorischen Eigenkapitalquote im Rahmen der letzten beiden Netzentgelt-genehmigungsverfahren

HGB Handelsgesetzbuch kalk. kalkulatorisch
NEV Netzentgeltverordnung AV Anlagevermögen UV Umlaufvermögen
LM liquide Mittel EK Eigenkapital RSt. Rückstellungen
FK Fremdkapital RAP Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgliederungen vorgenommen oder weitere Tätigkeiten aufgenommen, die eine Anpassung der bisherigen Schlüssel erfordern? Sind die bisher gewählten Basisgrößen für die Schlüssel aufgrund der gestiegenen regulatorischen Anforderungen noch verursachungsgerecht? Auch sollte noch einmal überprüft werden, ob die Bilanzpositionen auf die Aktivitäten analog zu der Verteilung zugehöriger Aufwands- und/oder Ertragspositionen verteilt werden.

Besonderheiten bei Pacht- und Dienstleistungsmodellen sowie Kooperationen

Die genannten Möglichkeiten sind unabhängig davon zu hinterfragen, ob es sich um ein integriertes Energieversorgungsunternehmen oder um einen Netzbetreiber im Pacht- und Dienstleistungsmodell handelt. Für die bisher meist schlank organisierten Netzgesellschaften im Pacht- und Dienstleistungsmodell sind weitere Veränderungen aufgrund der Konkretisierung der

Auslegungsgrundsätze zu den Entflechtungsbestimmungen der Behörden vom 21.10.2008 absehbar. Im Genehmigungsverfahren der Netzentgelte auf Basis des Geschäftsjahres 2006 und der anschließenden Anerkennung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für die Bestimmung der Erlösobergrenzen kündigte die BNetzA zudem an, dass sie Personalzusatzkosten des dienstleistenden Stadtwerks in der zweiten Periode der Anreizregulierung nicht mehr als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkennen möchte. Diese beiden Punkte sowie die Problematik der Rechtfertigung von Kosten, die durch die Dienstleistung eines verbundenen Unternehmens im Netzbereich entstehen, führen dazu, dass die Unternehmen eine mögliche Personalüberführung in die Netzgesellschaft prüfen. In diesem Zusammenhang wird nun das Urteil des BGH vom 3. März 2009 relevant (EnVR 79/09). Der BGH hat bestätigt, dass eine negative Eigenkapitalverzinsung und damit auch eine negative kalkulatorische Ge-

werbesteuer der Netzgesellschaft insgesamt als kostenmindernd für die Netzentgelte genehmigt werden darf. Aufgrund der Tatsache, dass die Netzgesellschaften meist nicht über ein eigenes Anlagevermögen verfügen und die Behörden wie beschrieben das Umlaufvermögen nur auf seine Betriebsnotwendigkeit beschränkt anerkennen, ist dies kein Einzelfall. Deshalb ist es gerade in diesen Fällen von erheblicher Bedeutung, die Auswirkungen einer möglichen Personalüberführung auch auf die Netzbilanzen hin zu untersuchen.

Zukünftig sind außerdem durch die Liberalisierung des Messwesens weitere Änderungen hinsichtlich der Positionierung der Unternehmen und somit auch deren Vorgehensweise bei der Erstellung der Abschlüsse nach § 10 EnWG zu vermuten. Dies kann beispielsweise aus dem Outsourcing dieser Leistungen an Dritte resultieren oder in der Ausgründung einer eigenen Mess- und Abrechnungsgesellschaft begründet liegen. Auch der Start von Kooperationen zwischen Netzbetreibern anhand der Erbringung von Leistungen in neuen gemeinsamen Gesellschaften hat Auswirkungen auf die Aktivitätenabschlüsse. Diese gilt es, rechtzeitig vor der nächsten Antragstellung zu überprüfen.

Zusammenfassung

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Netzentgeltgenehmigungsverfahren sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung legen nahe, dass die Netzbetreiber ihre bisherige Jahresabschlusspolitik erneut auf den Prüfstand bringen sollten. Um eine optimale Positionierung für den nächsten Antrag der Netzentgelte Gas (Strom) zu erzielen, sollte dies bereits im Vorfeld der letzten Buchung für den Jahresabschluss 2009 (2010) getan werden. So können rechtzeitig Maßnahmen für die Sicherung des zugestanden Gewinns im Netzbetrieb eingeleitet werden.

(38930)

silke.mayer@bet-aachen.de

rolf.breuer@neumann-schmeer.de

www.bet-aachen.de

www.neumann-schmeer.com